

Merkblatt *Biken und Bikeanlagen im Wald*

Februar 2016

Die Freizeitnutzung im Wald nimmt zu, ebenso das Biken im Wald. Durch das Biken abseits der Wege werden Lebensräume der Wildtiere tangiert, durchschnitten und teilweise erheblich gestört. Zudem werden vermehrt Wanderwege als Bikepisten benutzt. Konflikte mit anderen Nutzungsgruppen nehmen zu. Im gegenseitigen Respekt gilt es Lösungen für das Miteinander und Nebeneinander zu finden. Dieses Merkblatt gibt Hinweise, was beim Biken und bei Bikeanlagen im Wald zu beachten ist.

Gesetzliche Grundlagen

- > *Bundesgesetz über den Wald (Art. 14, Abs. 2 WaG)*: Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, [...], erfordern, haben die Kantone: a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken; [...].
- > *Kantonales Waldgesetz (§ 10 und § 12 Abs. 2 KWaG)*: Reiten und Velofahren im Wald sind nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen¹ oder speziell markierten Pisten erlaubt. [...].
- > Bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald, [...], ist der zustimmende Entscheid der zuständigen Dienststelle erforderlich. → Markierte Bikeanlagen gelten grundsätzlich als nichtforstliche Kleinanlagen.
- > *Bundesgesetz über die Jagd [...] (Art. 7 Abs. 4 JSG)*: Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.
- > *Kantonales Jagdgesetz (§ 41)*: Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. [...]

Erlaubt

Auf allen mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material befestigten Wegen (Waldstrassen und befestigte Maschinenwege) ist das Biken erlaubt.

Verboten

Verboten ist das Biken quer durch den Waldbestand sowie auf unbefestigten Waldwegen (Wanderwege, forstliche Rückewege, ehemalige Reist-, Schlittel- und Hohlwege). Verboten ist zudem das Anlegen, Ändern und Unterhalten von Bikepisten sowie das Errichten von Hindernissen ohne Bewilligung.

Bewilligungspflicht

Neue Anlagen (jegliche Pisten sowie Hindernisse) resp. Änderungen bestehender Anlagen bedürfen einer waldrechtlichen Sonderbewilligung (KWaV § 5, Abs. 3), einer Bewilligung gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sowie einer Baubewilligung. Es ist zwingend ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, bei dem alle tangierten kantonalen Stellen und allfällige weitere Interessengruppen (z.B. Jagdgesellschaft) einzubeziehen sind.

¹ Befestigte Waldwege sind Wege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt wurden (KWaV § 5, Abs. 1). Wanderwege gelten demnach i.d.R. nicht als befestigte Waldwege.

Folgende Kriterien sind bei Bikeanlagen zu berücksichtigen:

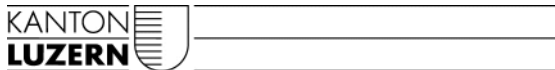
- > Idee skizzieren und mit zuständigem Revierförster besprechen (inkl. Aktennotiz).
- > Alle Interessenvertreter frühzeitig einbeziehen (Grundeigentümer/innen, Gemeinde, Bikevertreter/innen, Forstdienst, Jagdgesellschaften, Umweltschutzorganisationen, usw.)
- > Keine Schutzgebiete tangieren (seltene Waldgesellschaften, besonderer Wildlebensraum, Wildruhezonen, Inventare, usw.).
- > Konzept für das Gebiet erarbeiten (keine weiteren Anlagen im gleichen Gebiet), Trägerschaft (Ansprechperson) definieren, Standortvarianten begründen, Unterhalt gewährleisten, Haftung und Rückbau regeln (zwingender Rückbau der Anlage durch den Gesuchsteller, wenn diese nicht mehr genutzt wird).
- > Wegkreuzungen sind möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls entsprechend zu signalisieren, möglichst im Wald vorhandenes Baumaterial verwenden, kein Einbringen von waldfremdem Material (z.B. Zement).

Bestehende, aber nicht bewilligte Anlagen

Bei einer in den letzten Jahren entstandenen, aber nicht bewilligten Anlage gelten die gleichen zu prüfenden Kriterien wie bei einer neuen Anlage. Für eine solche Anlage ist ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Rechtlicher Stellenwert dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt gilt als Handlungsanweisung insbesondere für Bikevertreter/innen, Gemeinden, Jagdgesellschaften sowie für den Forstdienst des Kantons Luzern. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit Bikeanlagen im Wald werden durch die involvierten Behörden im Sinne dieses Merkblattes beurteilt.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch